

Satzung

des

„Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.2002
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2013
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.10.2021
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.12.2024



Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

§ 2 Zweck, bestimmende Elemente und Aufgaben

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Finanzierung

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Präambel

Leitlinien für die Hospizarbeit und Palliativmedizin¹

1. Im Mittelpunkt der Hospizarbeit und Palliativmedizin stehen der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen ganzheitliche Betreuung, die körperliche, seelische, geistige, spirituelle, soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigt.
2. Die Hospiz- und Palliativbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tod als Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Die Hospizarbeit und Palliativmedizin zielen vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe aus.
3. Hospizarbeit und Palliativmedizin orientieren sich am Grundsatz „Ambulant vor Stationär“. Dies entspricht dem Wunsch sterbender Menschen, bis zuletzt in vertrauter Umgebung leben zu können. Hospizarbeit und Palliativmedizin kann deshalb ambulant, teilstationär und stationär organisiert sein.
4. Dabei versteht sich Hospizarbeit als vordergründig psychosoziales und pflegerisches Engagement. Der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen und Rechten der Sterbenden, ihrer Angehörigen und Freunde.
5. Palliativmedizin ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit den Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.
6. Hospizarbeit und Palliativmedizin kennzeichnen das Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen im Sinne eines multidisziplinären Teams.
7. Zur Hospizarbeit und Palliativmedizin gehört als wesentlicher Bestandteil der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme des Sterbenden und der ihm Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens.
8. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.
9. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den im „Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.“ verankerten Grundlagen der Hospizbewegung und an denjenigen der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“ und arbeitet in beiden Gremien mit.

Bestimmende Elemente der Hospizarbeit und Palliativmedizin sind:

- interdisziplinäre palliativmedizinische Behandlung und Pflege
- Sicherung des sozialen Lebens auch im Sterben
- Wahrung der Autonomie des unheilbar Kranken,
- Erschließung von Ressourcen für Lebensqualität
- Anleitung, Einbindung und Entlastung von Angehörigen
- Betreuung zu Hause, wenn der Kranke es möchte
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit der Endlichkeit des Lebens
- Angebot des Beistandes beim Sterben
- Begleitung trauernder Hinterbliebener
- Ehrenamtlichkeit als bestimmendes Element der Hospizarbeit
- Kostenlose ambulante Hospizangebote, unabhängig der finanziellen Situation der Betroffenen

¹

vgl. die Präambel der Satzung der „Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.“

vgl. Definition und Zielsetzung der Palliativmedizin der Satzung der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“

vgl. Definition Palliativmedizin der WHO (2002)

Satzung des Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, bestimmende Elemente und Aufgaben

1. Der Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. fördert die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedankens im Freistaat Sachsen, repräsentiert und vertritt ihre Mitglieder und deren Belange im Freistaat Sachsen und auf Bundesebene.
Ziel ist es, die palliative und hospizliche Begleitung schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen aktiv mitzugestalten, abzusichern und weiterzuentwickeln.
2. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege, in dem er sich aktiv am Aufbau einer flächendeckenden Versorgungsstruktur in Sachsen beteiligt. Dazu arbeitet der Verein mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, den Wohlfahrtsverbänden in Sachsen, den Kranken- und Pflegekassen in Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer sowie allen weiteren Institutionen, welche die Hospizarbeit und Palliativmedizin unterstützen, zusammen. Der Verein fördert die Vernetzung ambulanter und stationärer Strukturen sowie aller an der Begleitung beteiligten Personen und Dienste.
3. Der Verein fördert Bildung und Erziehung, indem er Bildungsveranstaltungen, Seminare und Schulungen organisiert und durchführt. Außerdem berät und koordiniert der Verein im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hospizarbeit und Palliativmedizin.
4. Der Verein arbeitet überkonfessionell und ist politisch unabhängig.
5. Der Verein bearbeitet Grundsatzfragen von Hospiz- und Palliativbetreuung. Er erarbeitet bzw. arbeitet an der Erstellung von verbindlichen Standards und Definitionen mit. Der Verein übernimmt in diesem Sinne qualitätssichernde Aufgaben.
6. Der Verein berät in allen Fragen der Hospizarbeit und Palliativmedizin.
7. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik und Öffentlichkeit.
8. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind aufgenommene ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, sowie juristische Personen des privaten, öffentlichen oder kirchlichen Rechts. Ordentliche Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins, vor allem aber die sächsischen ambulanten Hospizinitiativen, ambulanten Hospizdienste, ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste, ambulanten Hospiz und Palliativ Beratungsdienste, ambulanten Hospiz und Palliativ Pflegedienste, Tageshospize, stationäre Hospize, stationären Kinder- und Jugendhospize, SAPV-Teams, SAPV-KJ-Teams, regionale Hospiz- und Palliativnetzwerke, sowie Palliativstationen und Palliativdienste in Krankenhäusern aktiv.
 - b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche sich durch außergewöhnliches Engagement und/ oder herausragende Leistungen im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung ausgezeichnet haben. Förder- und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und zu den sonstigen Organen des Vereins nicht wählbar.
2. Die Mitglieder orientieren sich an den Leitlinien der Hospizarbeit des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes e.V. und an denjenigen der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“ Die Mitglieder erkennen die vom Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V. erstellten Standards und Definitionen als verbindlich an. Erfüllt ein Mitglied in begründeten Ausnahmen Standards nicht, so hat der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet gemäß der Aufnahmekriterien über die Aufnahme. Jedes Mitglied ist mit Aufnahme mittelbares Mitglied im Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V.. Die gültigen Beiträge sind der Beitragsordnung des DHPV e.V. zu entnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung oder dem Tod des Mitgliedes, Kündigung des ordentlichen oder Fördermitgliedes, Verzicht auf Ehrenmitgliedschaft, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Sie ist zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Standards, Leitlinien und Definitionen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung dieses Beschlusses durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
Entscheidungen über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung, welche das betroffene Ehrenmitglied auf Verlangen anzuhören hat.
5. Fördermitglieder oder passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen. Sie haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, ohne Stimmrecht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - h) Informationsaustausch
 - i) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
2. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder in Textform und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese Anträge sind den Mitgliedern durch den Vorsitzenden in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung kann an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jede natürliche Person stimmt mit einer, sonstige Mitglieder mit fünf Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten.
8. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorsitzende versendet binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder. Einwendungen gegen das Protokoll sind in Textform an den Vorstand zu richten und werden in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung thematisiert.

§ 7 Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Stimmabgabe gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstands gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es stets einer Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und mindestens einen bis maximal drei weiteren Mitgliedern. Dabei ist je ein Vertreter der Palliativmedizin, der Palliativpflege und der Hospizkoordination zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur maximal ein Vertreter einer Einrichtung.
2. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Funktion zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und den Schriftführer.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, die Mitgliederverwaltung und die Wahrnehmung der Interessen des Landesverbandes gegenüber Staat, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellen, der auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden kann. Aufgaben und evtl. weitergehende Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des bzw. der Geschäftsführer legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, benennt der Vorstand einen Nachfolger. Das neue Vorstandsmitglied ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die laufende Amtsperiode zu bestätigen.

§ 9 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Spenden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Hiervon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden. Das Votum kann schriftlich erfolgen. Zur Mitgliederversammlung, die über den Auflösungsbeschluss entscheiden soll, muss eigens eingeladen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.